

# **BL\_GERICHTE 410 13 190 vom 21. März 2013**

BL Gerichte, 2013-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_410\\_13\\_190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_13_190)

FR: BL\_GERICHTE 410 13 190 du 21 mars 2013

IT: BL\_GERICHTE 410 13 190 del 21 marzo 2013

## **Regeste**

Kostenentscheid; Honorar

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerde des Beschwerdeführers, auf die nicht einzutreten ist, konnte angesichts des Dargelegten von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). Weil die Führung dieses Beschwerdeverfahrens ausschliesslich im Interesse von B. lag und die Kosten für diesen Prozess einzig durch den Letzteren veranlasst wurden, sind vorliegend die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO B. zu überbinden. Aufgrund der Erfolglosigkeit der Beschwerde ist B. keine Parteientschädigung zulasten der Staatskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.